

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Erhaltung des „Neuen Schlosses“ und der Domäne Neustadt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Südharz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zur Erhaltung des Neustädter Schlosses, der Domäne Neustadt, der Burgruine Hohnstein und denkmalgeschützter Gebäude des Ensembles „Historischer Stadtkern Neustadt“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltung des „Tag des offenen Denkmals“
- Erforschung der Geschichte der Denkmäler
- Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der Denkmäler
- Information der Öffentlichkeit über die Denkmäler

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Gründung beträgt der Jahresbeitrag 10€ pro Jahr für natürliche Personen (5€ bei Kindern und Jugendlichen) und 50€ pro Jahr für Unternehmen und juristische Personen.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden und Schriftführer
- Schatzmeister

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

**(1)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die 1. vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.

**(2)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

**(3)** Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Haftung**

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr am Tag des offenen Denkmals statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Harzklub Zweigverein Neustadt/Osterode (Kreisgericht Nordhausen Registriernummer 410011), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Harzklub Zweigverein Neustadt/Osterode nicht mehr existieren fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (Bonn Stiftungsregister des Landes NRW: AZ 15.2.1-3/85) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.10.2016 in Neustadt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt, 10.09.2017

(Ort und Tag der Änderung)

---

1.Vorsitzender

---

2.Vorsitzender

---

Schatzmeister